

# Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (ab 1. 1. 2023)



**DÜNGE-  
GEBOTE**

**DÜNGE-  
VERBOTE**

Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost, Carbokalk

- Landwirtschaftliche Nutzfläche und Sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen (z.B. Christbäume, Obst, Hopfen, Wein)

N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Festanteil aus separierten GülLEN, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm

- Dauergrünland, Ackerfutterfläche

- Ackerfläche mit Anbau Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis inkl. 15. Oktober (Herbstgülle NUR zu Wintergerste, Raps und Zwischenfrucht!)

N - Düngung bedarfsgerecht - max. 60 kg N, Einarbeitung

- Ackerfläche mit Anbau Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten nach dem 15. Oktober und allen anderen Ackerkulturen

- Ackerfläche ohne Anbau einer Folgekultur

- Sonstige landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. Christbäume, Obst, Hopfen, Wein)

Alle N-hältigen Düngemittel - Landwirtschaftliche Nutzfläche

**Generelles ganzjähriges DÜNGEVERBOT auf wassergesättigten, gefrorenen, schneebedeckten, überschwemmten Böden!**

„Die Einarbeitung von Gülle, Jauche, Geflügelmist inkl. Hühner trockenkot & flüssigen Klärschlamms auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat binnen vier Stunden zu erfolgen!“ Einarbeitungsfrist beginnt mit Beendigung der Ausbringung auf dem Schlag. Harnstoff als Bodendünger nur, wenn Ureasehemmstoff oder Einarbeitung innerhalb von vier Stunden. ----->  
**AUFZEICHNUNGSPFLICHT!**

**Düngeausnahme ab 1. Februar, wenn nicht wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt, überschwemmt ist, bel:** Durum, Gerste, Raps, Kulturen unter Vlies/Folie

**KEINE Düngung zur Strohhrotte** (z. B. Getreide-, Maisstroh) mit schnell wirksamen Düngemitteln mehr möglich. Ausbringung unverändert nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen.

**Betriebliche N-Aufzeichnungen für voran gegangenes Jahr bis spätestens 31.01!** -> LK Düngeerrechner

